



EINWOHNERGEMEINDE

4224 NENZLINGEN

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dez. 1998
(revidierter Anhang zu § 18 Gebühren und Kostenbeiträge gemäss Beschluss der
Gemeindeversammlung vom 29. November 2011)

Inhaltsverzeichnis	Seite
INGRESS	
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Zweck	2
§ 2 Zuständigkeit, Aufsicht	2
§ 3 Vollzug	2
§ 4 Ausführungsbestimmungen	2
B BESTATTUNGSWESEN	
§ 5 Meldepflicht	3
§ 6 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz	3
§ 7 Aufbahrung	3
§ 8 Bestattungen, Beisetzungen	3
C GRABSTÄTTEN	
§ 9 Grabtypen	3
§ 10 Zweitbelegung	3
§ 11 Pietätsfrist	3
§ 12 Räumung	3
§ 13 Grabmäler	3
§ 14 Bewilligungspflicht	4
D FRIEDHOF-ORDNUNG	
§ 15 Benützung und Besuch	4
§ 16 Pflege der Gräber	4
E SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 17 Haftung	4
§ 18 Gebühren und Kostenbeiträge	4
§ 19 Strafbestimmungen	4
§ 20 Beschwerden	4
§ 21 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts	4
ANHANG zu § 18 Gebühren und Kostenbeiträge	5
VERORDNUNG zu § 4 und § 13	6-7

Ingress

Gestützt auf das kantonale Gesetz über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 (SGS 904) erlässt die Einwohnergemeindeversammlung folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage.

§ 2 Zuständigkeit, Aufsicht

¹ Das Bestattungswesen sowie die Benützung und der Unterhalt der Friedhofanlage untersteht dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat bestimmt jene Personen oder Unternehmen, welche für die Bestattungen sowie den Unterhalt der Friedhofanlage sorgen.

§ 3 Vollzug

Mit dem Vollzug wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

Die Gemeindeverwaltung besorgt die administrativen Arbeiten und führt das Gräberbuch.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen

- a) Anordnung der Bestattung
- b) Bestattungszeiten
- c) Reihenfolge und Ausmass der Gräber
- d) Grabeinfassungen

² Die Benützung der Pfarrkirche für die Abdankungsfeier durch nichtkatholische Pfarrer oder andere Personen erfordert die Einwilligung des katholischen Pfarramtes beziehungsweise des Kirchgemeinderates.

B Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Todesscheines und dem Familienbüchlein anzuzeigen.

§ 6 Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat auch die Bestattung Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz bewilligen.

§ 7 Aufbahrung

¹ Zur Aufbahrung der Verstorbenen stellt die katholische Kirchgemeinde den Totenraum in der neuen Sakristei unentgeltlich zur Verfügung.

² Die gewünschte Benützung haben die Angehörigen beim katholischen Pfarramt anzumelden.

§ 8 Bestattungen, Beisetzungen

Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass der Sarg oder die Urne zur vereinbarten Zeit zur Bestattung beziehungsweise zur Beisetzung auf dem Friedhof bereit ist.

C Grabstätten

§ 9 Grabtypen

Es gibt folgende Grabtypen:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzung
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung

§ 10 Zweitbelegung

Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet, sofern die erste Belegung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Für die Zweitbelegung gilt demnach eine verkürzte Pietätsfrist.

§ 11 Pietätsfrist

¹ Die Pietätsfrist für Verstorbene beträgt 25 Jahre.

² Müssen nach Ablauf der Frist Gebeine aus Gräbern entfernt werden, so sind sie im Gemeinschaftsgrab beizusetzen.

§ 12 Räumung

Das Abräumen von Grabfeldern wird öffentlich bekannt gegeben. Auf diesen Feldern sind Grabmäler und Anpflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert einer festgesetzten Frist entfernt, verfügt der Gemeinderat darüber. Die Angehörigen sind, soweit möglich, zu benachrichtigen.

§ 13 Grabmäler

¹ Jedes Reihengrab ist mit einem Grabmal zu versehen.

² Material, Farbe und Gestaltung der Grabmäler haben sich nach der Regelung in der Verordnung zu richten.

§ 14 Bewilligungspflicht

¹ Gesuche für Grabmäler sind mit Gestaltungsentwurf und Angaben über Material, Masse, Bearbeitung und Beschriftung dem Gemeinderat zweifach zur Genehmigung einzureichen.

² Bevor die Bewilligung des Gemeinderates vorliegt, darf kein Grabmal gesetzt werden.

D Friedhof-Ordnung

§ 15 Benützung und Besuch

¹ Die Friedhofanlage darf weder beschädigt noch verschmutzt werden. Lärm und ungebührliches Verhalten sind zu unterlassen.

² Mit Ausnahme von Blindenhunden sind Tiere von der Friedhofanlage fernzuhalten.

§ 16 Pflege der Gräber

¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.

² Vernachlässigte Gräber werden nach Mahnung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen.

E Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabanlagen.

§ 18 Gebühren und Kostenbeiträge

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen, Beisetzungen und Grabstätten im Anhang fest.

² Wer nach diesem Reglement Massnahmen oder weitere Kosten verursacht, ist entschädigungspflichtig.

§ 19 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1000.-- bestraft. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

§ 20 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat einzureichen.

§ 21 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemischten Gemeinde Nenzlingen vom 13.12.1989 wird aufgehoben.

Anhang zu § 18 Gebühren und Kostenbeiträge

(revidiert gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011)

Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren**1. Für Verstorbene mit Wohnsitz in Nenzlingen**

- | | |
|--|-----------|
| a) Erdbestattung | Fr. 850.— |
| b) Urnenbeisetzung | Fr. 500.— |
| c) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab (Zweitbelegung) | Fr. 500.— |
| d) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab | Fr. 500.— |

2. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene

- | | |
|--|------------|
| a) Erdbestattung | Fr. 1700.— |
| b) Urnenbeisetzung | Fr. 1000.— |
| c) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab (Zweitbelegung) | Fr. 1000.— |
| d) Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab | Fr. 1000.— |

Weitere Kostenbeiträge

Verlegen der Trittplatten (bei Erdbestattung und Urnenbeisetzung, nur bei Erstbelegung des Grabes; die Platten bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde)	Fr. 150.—
--	-----------

Erlass von Gebühren und Kostenbeiträgen

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Gebühren oder Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

H. Aebi

Ch. Erne

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 1998

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 16. Februar 1999
mit Entscheid Nr. 545.

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTOR

Eduard Belser, Regierungsrat

Verordnung

Gestützt auf § 4 und § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. Dezember 1998 erlässt der Gemeinderat die folgenden Ausführungsbestimmungen.

Anordnung der Bestattung

Die Angehörigen setzen im Einverständnis mit der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung fest.

Falls durch die Angehörigen eine Stille Bestattung im engen Kreis gewünscht wird, ist dies der Gemeindeverwaltung anlässlich der Anmeldung mitzuteilen.

Die Gemeindeverwaltung bietet den Totengräber oder das zuständige Unternehmen für die Bereitstellung des Grabes auf.

Die Angehörigen sind für den Transport des Sarges oder der Urne sowie für die Sargbestattung oder die Urnenbeisetzung zuständig.

Bestattungszeiten

Die Bestattung darf im Winter frühestens 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

Ohne zwingenden Grund finden an Sonn- und Feiertagen keine Beerdigungen statt.

Grabreihenfolge und Ausmass der Gräber

Die Gräber werden der Reihe nach angelegt.

Die Masse betragen für

- Reihengräber für Erdbestattungen: 180 x 100 x 160 cm
- Reihengräber für Urnenbeisetzung: 110 x 70 x 80 cm

Grabeinfassungen, Grabbepflanzung

Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 40 cm nicht übersteigen. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Pflanzen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden. Für welke Kränze und Blumen und Friedhofabfälle steht eine Abfallmulde zur Verfügung. Das Deponieren von Fremdadfällen ist verboten.

Die einzelnen Gräber dürfen nicht vollständig mit harten Belägen, Steinsplittern und dergleichen zugedeckt werden.

Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen mehr haben, werden von der Gemeinde in Ordnung gehalten.

Grabmäler

Die Grabmäler haben sich in ihrer Gestaltung und Farbe und im verwendeten Material harmonisch in die Gesamtanlage einzufügen.

Aufstellen der Grabmäler: Die Grabmäler auf die bestehenden Betonfundamente gestellt werden.

Zulässiges Material: Natur- und Kunststein, Holz bei Holzkreuzen

Beschriftung: Die Beschriftung muss gut lesbar sein.

Masse: Für die Maximalmasse gilt die breiteste und höchste Stelle als Berechnungsgrundlage

Erdbestattungsgräber, stehende Grabmale

SKIZZE
Höhe:
90 cm
Breite: 50 cm
Tiefe: 15-18 cm

Urnengrabplatten liegend

SKIZZE
50 x 50 cm
Dicke 12-15 cm

Grabmal auf Gemeindekosten

Wenn keine Hinterbliebenen vorhanden sind, oder wenn diese mittellos sind, kann der Gemeinderat ein einfaches Grabmal erstellen lassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

H. Aebi

Ch. Erne

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3. November 1998

Index	Seite		
Abdankungsfeier.....	3	Grabmäler	4
Anhang zu § 18 Gebühren & Kostenbeiträge	5	Grabmalgesuche.....	4
Anordnung der Bestattung	2	Grabmasse.....	2
Aufbahrung	3	Grabräumung	3
Aufsicht	2	Grabreihenfolge	2
Ausführungsbestimmungen	2	Grabtypen.....	3
Beisetzung	3	Haftung	4
Benützung der Friedhofanlage.....	4	Kirche	3
Beschwerden.....	4	Kostenbeitrag	4, 5
Bestattung	3	Meldepflicht.....	3
Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren.....	5	Pflege der Gräber	4
Besuch der Friedhofanlage	4	Pietätsfrist	3
Bewilligung für Grabmäler.....	4	Räumung.....	3
Bussen.....	4	Reihengräber	3
Erdbestattung	3	Strafbestimmungen	4
Erlass von Gebühren und Kostenbeiträgen.....	5	Todesschein	3
Friedhofordnung	4	Totenraum.....	3
Gebühren	5	Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz	3
Gebühren § 19	4	Vollzug.....	2
Gemeinschaftsgrab	3	Zeitpunkt der Bestattung	2
Gesuch	4	Zuständigkeit	2
Grabeinfassungen	2	Zweitbelegung	3
Gräberbuch	2		